



Amtsblatt der Stadt Landshut

64. Jahrgang Nr. 39

Freitag, 28. Mai 2021

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 01.12.2020 (Abl. S. 377), die zuletzt durch Allgemeinverfügung vom 07.05.2021 (Abl. S. 238 f.) geändert wurde; Stadtbad – Freibad;

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG): Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 01.12.2020 (Abl. S. 377), die zuletzt durch Allgemeinverfügung vom 07.05.2021 (Abl. S. 238 f.) geändert wurde

Die Stadt Landshut erlässt in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 01.12.2020 (Abl. S. 377), die zuletzt durch Allgemeinverfügung vom 07.05.2021 (Abl. S. 238) geändert wurde, wird aufgehoben
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 29.05.2021, 00:00 Uhr, in Kraft.

Hinweise:

1. Die sonstigen Vorschriften der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.
2. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. mit § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Begründung

I.

Die Stadt Landshut ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung – GO) gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG i. V. m. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

II.

Die mit Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 (Abl. S. 378 ff.) unter Buchstabe A. Ziffern 1 bis 3 getroffenen Regelungen zur erweiterten Maskenpflicht werden mit Wirkung zum 29.05.2021, 00:00 Uhr aufgehoben. Die Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 wurde aufgrund von § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV erlassen. Das damalige Infektionsgeschehen machte die Festlegung der erweiterten Maskenpflicht auf den zentralen Begegnungsflächen erforderlich. Da die Voraussetzungen, die zum Erlass der Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 (Abl. S. 378 ff.) geführt haben, weiterhin vorlagen, wurde die Geltungsdauer mehrmals verlängert, zuletzt mit Allgemeinverfügung vom 08.05.2021 (Abl. S. 238).

III.

Nachdem die Voraussetzungen, die zum Erlass der Allgemeinverfügung und der Verlängerungen geführt hatten, aufgrund der derzeitigen epidemiologischen Situation und der daraus resultierenden seit einiger Zeit stetig sinkenden Infektionszahlen im Stadtgebiet nicht mehr gegeben sind, kann die Allgemeinverfügung nach pflichtgemäßem Ermessen aufgehoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).
- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

STADT LANDSHUT
Landshut, 28.05.2021

Dr. Thomas Haslinger
2. Bürgermeister

Stadtbad – Freibad

Aufgrund der coronabedingten späteren Freibad-Öffnung reduzieren die Stadtwerke Landshut 2021 die Saisonkarten-Preise.

Preise der Saisonkarten 2021	Bruttopreis Ust. 7 %
Erwachsene	87,50 €
Kundenkarteninhaber	70,00 €
Jugendliche	52,50 €
Sondergruppe*	70,00 €
SC 53 Erwachsene	74,50 €
SC 53 Jugendliche	48,50 €

* Zur Sondergruppe zählen: Bundesfreiwilligendienst- und freiwillige Wehrdienstleistende, Schüler ab 18 Jahren, Studenten, Erwerbslose und Sozialhilfeberechtigte, Schwerbehinderte (mit Merkzeichen B Begleitperson frei).

Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Auflagen und Hygienevorschriften sowie der Personenzahlbegrenzung im Stadtbad kann der Eintritt in das Freibad für Saisonkarten-Inhaber nicht durchgehend garantiert werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Allgemeinen Badebedingungen (ABB) Ziffer II. 3 der Stadtwerke Landshut verwiesen. Der Verkauf einer Saisonkarte erfolgt nur mit einer Bestätigung der Kenntnisnahme. Weitere Informationen zu den ABB und temporären Sonderbedingungen zur Benutzung des Freibads im Zusammenhang mit Corona sind unter www.stadtwerke-landshut.de veröffentlicht.

Stadtwerke Landshut
Armin Bardelle
Werkleitung

Herausgegeben von der Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.